

## Anhang 1: Einzelheiten der Statistikregister (§ 3)

### 1. Statistikregister der Bodenpreise (§ 3 Abs. 1, Bst. a)

Zweck: Zentrale Verwaltung der Daten der Bodenpreisstatistik für zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen

Inhalt: Das Statistikregister der Bodenpreise umfasst die Basisdaten aller Freihandkäufe (Tagebuch- und Antrittsdatum). Des Weiteren werden Angaben zu den Vertragsparteien (Rechts- und Wirtschaftsform) wie auch zu den veräusserten Grundstücken erfasst. Die Merkmale der Grundstücke beinhalten u. a. den Standort (Gemeinde, Parzellenummer, Flur und Strasse), die Art (unbebaut, bebaut, Zonen), die Nutzung (Wohn-, Geschäftsgebäude, Wohnungen, Garagen, landwirtschaftliche Anwesen usw.) sowie die Fläche, den Preis und den daraus berechneten Quadratmeterpreis. Die georeferenzierten Daten beinhalten die Zonenangaben und die Koordinaten des veräusserten Grundstücks.

Zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen und Angabe ihres gesetzlichen Verwaltungsauftrags, für dessen Erfüllung der Zugriff auf das Statistikregister benötigt wird:

Zugriffsberechtigte Stelle	Gesetzlicher Verwaltungsauftrag
Geschäftsbereich Spezialsteuern der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, <a href="#">SGS 331</a> ) § 77 Abs. 3 und § 83; Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer ( <a href="#">SGS 334</a> ) § 15
Amt für Wald und Wild beider Basel der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft	Kantonales Waldgesetz (kWaG, <a href="#">SGS 570</a> ) § 3 Abs. 2; Kantonale Waldverordnung (kWaV, <a href="#">SGS 570.11</a> ) § 7 Abs. 1
Fachbereich Immobilienverkehr der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft	Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, <a href="#">SGS 211</a> ) § 156, Abs. 2 Bst. b <sup>bis</sup> ; Gesetz über die Enteignung ( <a href="#">SGS 410</a> ) § 17 ff; Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, <a href="#">SGS 400.11</a> ) § 46; Finanzhaushaltsgesetz (FHG, <a href="#">SGS 310</a> ) und Finanzhaushaltsverordnung (Vo FHG, <a href="#">SGS 310.11</a> ) für allgemeine Anforderungen bezüglich Verkehrswerten im Immobilienwesen

### 2. Statistikregister der Bildungsinstitutionen (§ 3 Abs. 1, Bst. b)

Zweck: Zentrale Verwaltung der Daten der Bildungsinstitutionen für zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen

Inhalt: Das Statistikregister der Bildungsinstitutionen umfasst Angaben zu den Bildungsinstitutionen im Kanton Basel-Landschaft (Adresse, Kontaktangaben etc.) sowie zu den von ihnen genutzten Schulanlagen/Schulhäusern (angereichert mit Merkmalen aus dem kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister, kGWR).

Zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen und Angabe ihres gesetzlichen Verwaltungsauftrags, für dessen Erfüllung der Zugriff auf das Statistikregister benötigt wird:

Zugriffsberechtigte Stelle	Gesetzlicher Verwaltungsauftrag
Amt für Raumplanung der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft	Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion ( <a href="#">SGS 144.12</a> ) § 16 Abs. 3 Bst. b
Hochbauamt der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft	Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion ( <a href="#">SGS 144.12</a> ) § 22

Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz ( <a href="#">SGS 640</a> ) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ( <a href="#">SGS 146.11</a> ) § 12 Abs. 1
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz ( <a href="#">SGS 640</a> ) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ( <a href="#">SGS 146.11</a> ) § 15
Amt für Volksschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz ( <a href="#">SGS 640</a> ) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ( <a href="#">SGS 146.11</a> ) § 24 Abs. 2
Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz ( <a href="#">SGS 640</a> ) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ( <a href="#">SGS 146.11</a> ) § 31 Abs. 1
Sportamt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Gesetz über die Sportförderung ( <a href="#">SGS 630</a> ) § 3 Abs. 2; Verordnung über die Sportförderung ( <a href="#">SGS 630.11</a> ) § 5

### 3. Statistikregister der Lernenden (§ 3 Abs. 1, Bst. c)

Zweck: Zentrale Verwaltung der Daten der Statistik der Lernenden für zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen

Inhalt: Das Statistikregister der Lernenden umfasst die im Rahmen der Statistik der Lernenden erhobenen Angaben zu Personen in Ausbildungsgängen an Baselbieter Schulen vom Kindergarten bis zur höheren Berufsbildung. Es handelt sich um pseudonymisierte Informationen zur Person (Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität etc.) und zur Ausbildung (besuchter Ausbildungsgang, Klasse, Stufe etc.).

Zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen und Angabe ihres gesetzlichen Verwaltungsauftrags, für dessen Erfüllung der Zugriff auf das Statistikregister benötigt wird:

Zugriffsberechtigte Stelle	Gesetzlicher Verwaltungsauftrag
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz ( <a href="#">SGS 640</a> ) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD, <a href="#">SGS 146.11</a> ) § 14, Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä, <a href="#">SGS 640.71</a> ) §§ 58 und 59
Amt für Volksschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz ( <a href="#">SGS 640</a> ) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD, <a href="#">SGS 146.11</a> ) § 24, Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule ( <a href="#">SGS 641.11</a> ) §§ 51a und 70, Verordnung für die Sekundarschule ( <a href="#">SGS 642.11</a> ) §§ 31a und 51
Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz ( <a href="#">SGS 640</a> ) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD, <a href="#">SGS 146.11</a> ) § 31, Verordnung für die Berufsbildung ( <a href="#">SGS 681.11</a> ) §§ 29a und 58, Verordnung über das Gymnasium ( <a href="#">SGS 643.11</a> ) §§ 17a und 41a

#### 4. Statistikregister des Schulpersonals (§ 3 Abs. 1, Bst. d)

Zweck: Zentrale Verwaltung der Daten der Statistik des Schulpersonals für zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen

Inhalt: Das Statistikregister des Schulpersonals umfasst die im Rahmen der Statistik des Schulpersonals erhobenen Angaben zu Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern an öffentlichen Baselbieter Schulen. Es handelt sich um pseudonymisierte Informationen zur Person (Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität etc.) und zur Tätigkeit (Pensum, Schulstufe, Personaltyp etc.).

Zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen und Angabe ihres gesetzlichen Verwaltungsauftrags, für dessen Erfüllung der Zugriff auf das Statistikregister benötigt wird:

Zugriffsberechtigte Stelle	Gesetzlicher Verwaltungsauftrag
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz ( <a href="#">SGS 640</a> ) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD, <a href="#">SGS 146.11</a> ) § 14, Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä, <a href="#">SGS 640.71</a> ) §§ 58 und 59
Amt für Volksschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz ( <a href="#">SGS 640</a> ) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD, <a href="#">SGS 146.11</a> ) § 24, Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule ( <a href="#">SGS 641.11</a> ) §§ 51a und 70, Verordnung für die Sekundarschule ( <a href="#">SGS 642.11</a> ) §§ 31a und 51
Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz ( <a href="#">SGS 640</a> ) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD, <a href="#">SGS 146.11</a> ) § 31, Verordnung für die Berufsbildung ( <a href="#">SGS 681.11</a> ) §§ 29a und 58, Verordnung über das Gymnasium ( <a href="#">SGS 643.11</a> ) §§17a und 41a

#### 5. Statistikregister der Bildungsabschlüsse (§ 3 Abs. 1, Bst. e)

Zweck: Zentrale Verwaltung der Daten der Statistik der Bildungsabschlüsse für zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen

Inhalt: Das Statistikregister der Bildungsabschlüsse umfasst die im Rahmen der Statistik der Bildungsabschlüsse erhobenen Angaben zu den Abschlüssen auf der Sekundarstufe II sowie der höheren Berufsbildung an Baselbieter Schulen. Es handelt sich um pseudonymisierte Informationen zur Person (Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität etc.) und zum Abschluss (besuchter Ausbildungsgang, Prüfungsergebnis etc.).

Zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen und Angabe ihres gesetzlichen Verwaltungsauftrags, für dessen Erfüllung der Zugriff auf das Statistikregister benötigt wird:

Zugriffsberechtigte Stelle	Gesetzlicher Verwaltungsauftrag
Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz ( <a href="#">SGS 640</a> ) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD, <a href="#">SGS 146.11</a> ) § 31, Verordnung für die Berufsbildung ( <a href="#">SGS 681.11</a> ) §§ 29a und 58, Verordnung über das Gymnasium ( <a href="#">SGS 643.11</a> ) §§17a und 41a